

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, muss die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (§ 36 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung - AWaffV). Im Einzelnen gilt danach Folgendes:

1. Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden

Waffenaufbewahrung ab dem 05. Juli 2017	
Aufbewahrung (Mindestanforderungen)	Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen
Schrank des Widerstandsgrades 0 ²⁾ Gewicht bis 200 kg	Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurz Waffen sowie Munition
Schrank des Widerstandsgrades 0 ²⁾ Gewicht über 200 kg	Langwaffen unbegrenzt und bis zu 10 Kurz Waffen sowie Munition
Schrank des Widerstandsgrades 1 ⁴⁾ Gewichtsunabhängig	Langwaffen und Kurz Waffen unbegrenzt sowie Munition
Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der AWaffV). Grundsätzlich dürfen Schusswaffen nur getrennt von der entsprechenden Munition aufbewahrt werden.	Erlaubnispflichtige Munition
Bestandsschutzregelung ab dem 05. Juli 2017	
<p>Für vor dem 05.07.2017 gekaufte und genutzte Waffenschränke bisheriger Bauart gilt ein Bestandsschutz. D.h. der bisherige Waffenbesitzer kann diese weiterhin benutzen. Bei Neuanschaffungen von Sicherheitsbehältnissen; wenn z.B. der Schrank voll ist; sind die neuen Vorschriften einzuhalten. Beim Besitzwechsel des Waffenschrankes gilt der Bestandsschutz <u>nicht</u> weiter.</p> <p>Die Bestandswahrung gilt nur für den bisherigen Besitzer. Außerdem kann der Waffenschrank im Rahmen einer gemeinschaftlichen häuslichen Aufbewahrung von einer berechtigten Person mitgenutzt werden. Das gilt auch für zukünftige Waffenbesitzkarteninhaber ab dem 05.07.2017 im Rahmen dieser häuslichen Gemeinschaft.</p> <p>Die Waffenschränke der Klassen A und B können grundsätzlich nicht vererbt und dann weitergenutzt werden. Bestehende berechnigte Mitnutzer einer gemeinschaftlichen häuslichen Aufbewahrung können über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus den Waffenschrank weiterhin nutzen, wenn sie das Sicherheitsbehältnis geerbt haben. Eine weitere Vererbung oder eine neue gemeinschaftliche häusliche Aufbewahrung mit einem zukünftigen Waffenbesitzkarteninhaber sind dann aber nicht möglich. Der Erbe ist nicht als ursprünglicher Besitzer anzusehen, ihm ist lediglich die Nutzungsberechtigung verblieben.</p>	
Sicherheitsbehältnis der Stufe A ¹⁾	Bis zu 10 Langwaffen, Munition nur im <u>vorhandenen</u> Innentresor
Sicherheitsbehältnis der Stufe A ¹⁾ mit einem Innenfach der Sicherheitsstufe B ³⁾ (sog. Jägerschrank)	Bis zu 10 Langwaffen im A-Teil, bis zu 5 Kurz Waffen im B-Teil. Munition für LW und KW im B-Teil des A-Schranks
Sicherheitsbehältnis der Stufe B ³⁾ , mit Innentresor aus Stahlblech, wenn das Behältnis leichter als 200kg ist oder die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt	Langwaffen unbegrenzt, bis zu 5 Kurz Waffen, Munition im Innentresor; ist <u>kein</u> Innentresor vorhanden, darf die Munition nicht in diesem Schrank verwahrt werden
Schrank des Widerstandsgrades 0 ²⁾ Gewicht bis 200 kg	Langwaffen unbegrenzt und bis zu 5 Kurz Waffen sowie Munition
Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt.	Langwaffen unbegrenzt, bis zu 10 Kurz Waffen, Munition <u>nur</u> im Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ – Sicherheitsstufe B ist nicht mit der Sicherheitsstufe 0 gleichzusetzen!

Schrank des Widerstandsgrades 1 ⁴⁾ Gewichtsunabhängig	Langwaffen und Kurzwaffen unbegrenzt sowie Munition
1) Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	2) Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)
3) Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	4) Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)

E

Es empfiehlt sich, Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden. Waffen sind ungeladen aufzubewahren (§ 13 Abs. 2 AWaffV).

Änderungen der Aufbewahrung sind der Behörde unter Vorlage der Rechnung und des Sicherheitszertifikates unverzüglich mitzuteilen.

2. Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 ⁴⁾ aufbewahrt werden (§ 13 Abs. 4 AWaffV).

3. Erlaubnisfreie Waffen und erlaubnisfreie Munition

Luftdruck-, Federdruck- oder CO²-Waffen mit F-Zeichen oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sowie Hieb- und Stoßwaffen müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der AWaffV). Zu den Waffen gehörende Munition muss verschlossen und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden.

4. Häusliche Gemeinschaft

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, dürfen Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren. Alle Zugriffsberechtigten müssen das gleiche Erlaubnisniveau haben. Entgegen der früheren Regelung dürfen Waffen auch zur vorübergehenden Aufbewahrung nur noch an Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, abgegeben werden. Dies bedeutet, dass Ehepartner – soweit diese keine Waffenbesitzkarten besitzen – in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben dürfen (§ 13 Abs. 8 AWaffV).

5. Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht. Auch für Schützenhäuser, Schießstätten oder den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

6. Allgemeine Hinweise

Besitzer von Schusswaffen oder Munition oder Antragsteller einer waffenrechtlichen Erlaubnis haben der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Waffenbesitzer haben der Behörde zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung zu gestatten, in denen die Waffen und Munition aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 3 WaffG).

Wer seine Waffen und Munition nicht oder nicht richtig aufbewahrt oder die entsprechenden Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Unbefugte darauf zugreifen können, begeht eine Straftat (§ 53 Abs. 3 Nr. 7a WaffG), die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt. Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztendlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Jagd- und Waffenbehörde gerne zur Verfügung:

Herr Tinkl	Produktverantwortlicher	04171 693-452
Frau Lambeck	Sachgebietsleitung	04171 693-716
Frau Schulz	Buchstaben A – I	04171 693-118
Herr Deppe	Buchstaben K – P	04171 693-452
Herr Stelzner	Buchstaben J, Q - Z	04171 693-477
oder per E-Mail an: waffenbehoerde@lkharburg.de		